

legungen des Zentralverbandes und der Preiskontrollstelle des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht richtig. Der offizielle Produzentenpreis ist nur ein Richt- oder Grundpreis (Minimalpreis). Die Beschwerdeführerin macht mit Recht geltend, dass es nur in entlegenen, ungünstigen Gegenden bei ihm bleibt. Hinzu kommen Ortszuschläge, die sich nach den Milchverwertungsverhältnissen richten. Als preiserhöhende Faktoren kommen nach der Darstellung des Zentralverbandes in Betracht: gute Produktions- und Verkehrslage, ansehnlicher Kleinverkauf von Milch, Butter und Käse an die Einheimischen, einträgliche Verwendung von Käseabfallprodukten. Ihnen stehen zum Teil höhere Unkosten bei der Verwertung gegenüber.

Andererseits darf auf keinen Fall angenommen werden, dass bis zur Höhe der Zahlungen an die Mitglieder von einem Gegenwert für die abgelieferte Milch gesprochen werden könne. Vielmehr liegt der Milchpreis, der in Murten als gültig angenommen werden muss, irgendwo zwischen der Höhe des Grundpreises und der Höhe der Zahlungen an die Genossenschafter. Der Käsereibetrieb muss auch einen Gewinn abwerfen, und dieser Gewinn ist in der Differenz zwischen dem offiziellen Richtpreis und den faktischen Zahlungen ebenfalls enthalten.

3. — Der verteilte Gewinn ist auch keine Rückvergütung im Sinne des Art. 63 Abs. 2 WStG, denn er wird nicht nach der Massgabe der Warenbezüge ausgerichtet, sondern nach Massgabe von Lieferungen. Art. 63 Abs. 2 ist eben auf Konsumgenossenschaften gemünzt, nicht auf Produktionsgenossenschaften. Die Überschüsse der Beschwerdeführerin stammen aus dem Verkehr mit den Konsumenten, nicht aus dem Verkehr mit den Mitgliedern, es sind Überschüsse aus der Abgabe von Milchprodukten und von Konsummilch.

4. — Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den massgebenden Milchpreis einerseits und die Gewinnausschüttungen anderseits ermittle.

Dabei wird sie zunächst zu untersuchen haben, ob Anhaltspunkte für die Preisfestsetzung aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und den Milchlieferanten (Conventionen) oder aus reglementarischen Vereinbarungen der Genossenschafter unter sich (Beschlüsse der Generalversammlung) und Verfügungen der Genossenschaftsorgane gewonnen werden können. Sollte es, was hier wahrscheinlich ist, nicht der Fall sein, so wird sie vermutlich auf eine Expertise angewiesen sein. Diese müsste einem unabhängigen Fachmann anvertraut werden. Die Beschwerdeführerin muss dabei angehört werden.

**63. Auszug aus dem Urteil vom 14. Dezember 1945
i. S. Frei gegen eidg. Steuerverwaltung.**

Luxussteuer. Die Detaillieferung gebrauchter Luxuswaren durch den Altwarenhändler unterliegt der Steuer.

Impôt sur le luxe. Est soumise à l'impôt la livraison en détail, par un brocanteur, de marchandises de luxe qui ont déjà servi.

Imposta sul lusso. È assoggettata all'imposta la fornitura al dettaglio, da parte d'un rigattiere, di merci di lusso già usate.

Der Beschwerdeführer verkauft in seinem Laden als sogenannter Feilträger gebrauchte Waren aller Art, namentlich auch Radioapparate und Grammophone, photographische und Projektionsapparate. Für den Umsatz an solchen Apparaten hat die eidg. Steuerverwaltung von ihm Luxussteuern gefordert. Gegen ihren bestätigenden Einspracheentscheid hat er beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beanstandet, dass nach dem Luxussteuerbeschluss Altwaren der in Frage stehenden Art nur zu versteuern sind, wenn sie durch die Hand des Feilträgers gehen, dagegen nicht, wenn sie vom Interessenten unmittelbar beim bisherigen Besitzer bezogen werden. Durch diese Ungleichheit werde die Existenz des Feilträgers gefährdet, da der Kaufliebhaber sich

natürlich lieber dorthin wende, wo er keine Luxussteuer bezahlen müsse.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

1. — Photographische und Projektionsapparate, Gramophone und Radioapparate sind Luxuswaren gemäss Art. 1, Abs. 2 des Luxussteuerbeschlusses und Anlage II dazu, wo auf die einschlägigen Positionen des Gebrauchszolltarifs verwiesen wird. Wer solche Waren im Inland gewerbmässig im Detail liefert, hat für diesen Umsatz die Luxussteuer zu entrichten (Art. 7, Abs. 1, Art. 9, Abs. 1 LStB).

2. — Nach Art. 10, Abs. 1 LStB gelten Luxuswaren als im Detail geliefert, wenn sie der Abnehmer weder zur gewerbmässigen Weiterlieferung noch als Werkstoff für die gewerbmässige Herstellung von Waren bezieht. Im vorliegenden Falle steht fest, dass die Verkäufe, für welche die Steuern berechnet werden, Detaillieferungen in diesem Sinne sind. Der Luxussteuerbeschluss unterwirft auch die (gewerbmässige) Detaillieferung *gebrauchter* Luxuswaren der Besteuerung. Er spricht durchwegs von Luxuswaren schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um fabrikneue Waren oder um sogenannte Occasionen handelt. Dass auf den gebrauchten Luxuswaren, die von den einzelnen bisherigen Konsumenten durch steuerfreie Lieferung (Art. 9, Abs. 1 LStB) dem Altwarenhändler abgegeben werden, in manchen Fällen bereits früher Luxussteuern erhoben wurden, ist unerheblich. Der Weiterverkauf der aufgekauften Altwaren durch den Händler an andere Konsumenten stellt luxussteuerrechtlich eine neue Detaillieferung dar. Die Steuer ist auch dann geschuldet, wenn der Händler die Waren nicht instandstellt oder sonstwie bearbeitet. Abs. 2 des Art. 10 LStB, wonach als Lieferung auch anzusehen ist die Ablieferung gegen Entgelt hergestellter, instandgestellter oder instandgehaltener Luxuswaren, schränkt Abs. 1 daselbst nicht ein, sondern verdeutlicht ihn durch Aufzählung besonderer Fälle. Das Gesetz will

grundsätzlich den gesamten Aufwand des Konsumenten für Anschaffung (oder Unterhalt) irgendwelcher, auch alter Luxuswaren besteuern.

3. — Der Beschwerdeführer hat die in Frage stehenden Lieferungen gewerbmässig ausgeführt, da er als Feilträger ständige Geschäftseinrichtungen unterhält und aus solchen Geschäften seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Richtig ist, dass durch das Erfordernis der Gewerbmässigkeit der in vorstehender Erwägung erwähnte Grundsatz eingeschränkt wird. Wer gelegentlich eine von ihm nicht mehr benötigte Luxusware veräussert oder sonst abgeliefert, ist nicht luxussteuerpflichtig, es sei denn, er tätige solche Geschäfte wiederholt und mit der Absicht, damit einen dauernden Erwerb zu erzielen (Art. 7, Abs. 2 LStB). Die Einschränkung ist aber vom Gesetz gewollt; denn andernfalls wäre, wie die eidgenössische Steuerverwaltung ausführt, die Zahl der Steuerpflichtigen unüberschaubar und ihre Kontrolle unmöglich. Mithin kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass die nicht gewerbmässigen Lieferer die gleichen Waren steuerfrei abgeben können, und dass ihm daraus Unzukömmlichkeiten entstehen. Das Bundesgericht ist an die Ordnung des Luxussteuerbeschlusses gebunden, da er vom Bundesrat gestützt auf die ihm von der Bundesversammlung am 30. August 1939 erteilten Vollmachten erlassen wurde (BGE 67 I S. 148, 68 II S. 317 ff.).

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

64. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. November 1945
i. S. Staat Solothurn und Jeltseh gegen Obergericht Solothurn.

Art. 24 Abs. 3 Grundbuchverordnung. Eine rechtskräftig *abgewiesene Anmeldung* kann nicht ein zweites Mal eingereicht werden. Eine neue Anmeldung auf Grund anderer Belege, z. B. eines neuen Vertrages, ist mit der abgewiesenen nicht identisch.